

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 30. 9. 2008
(Prof. Scheil, Prof. Schwaighofer)**

I.

Der Beschuldigte B ist ziemlich verschuldet, die Geschäfte seiner Firma mit Farben und Lacken gehen schlecht. Um sich und die Firma mit Hilfe einer erhofften Versicherungsleistung zu sanieren, tritt er an einen Freund F heran, der sich in elektrischen Belangen gut auskennt, und zahlt ihm 3000 € für die Herbeiführung eines Kurzschlusses, der die Lagerhalle in Brand setzt.

Das Vorhaben gelingt, die Lagerhalle brennt eines Nachts komplett ab. Die Feuerwehr kämpft mit 100 Mann gegen das Feuer, hat aber keine Chance, es zu löschen. Auf Grund der gelagerten Lacke ist sie froh, dass sie ein Übergreifen auf ein benachbartes Gebäude einer Firma, die mit Holzwaren handelt, verhindern kann. Tragischerweise wird ein Feuerwehrmann durch eine explodierende Lackdose getötet.

B meldet seiner Feuerversicherung am nächsten Tag in einem kurzen Fax den Brand. Bevor er eine Versicherungsleistung begehrt, fliegt die Sache auf.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B und F!

II. (anknüpfend an I.)

Die Staatsanwaltschaft bestellt einen Sachverständigen für Brandtechnik zur Ermittlung der Brandursache. Dieser Sachverständige wohnt ganz in der Nähe des abgebrannten Betriebsgebäudes und ist Mitglied einer Bürgerinitiative, die seit langem die Schließung des Betriebes wegen Umweltbelastungen fordert.

- 1. Sie sind Verteidiger des B und werden von ihm auf diesen Umstand hingewiesen. Was können Sie unternehmen?*
- 2. Was können Sie tun, wenn die Staatsanwaltschaft nicht reagiert?*
- 3. Welche Möglichkeiten bestehen in der Hauptverhandlung bzw. gegen einen Schuldspruch, wenn das Gutachten dieses Sachverständigen dem Urteil zu Grunde gelegt wird?*

III.

A bezieht krankheitsbedingt seit seinem 60. Lebensjahr eine vorzeitige Alterspension (1.000.- Euro pro Monat, 14 x im Jahr). Wenige Monate danach beginnt er, ein Unternehmen zu beraten, und kassiert dafür vier Jahre lang 5.000.- Euro pro Monat. „Dass ein solches Beraterhonorar - im Gegensatz zur Alterspension ab dem 65. Lebensjahr - bei einer krankheitsbedingten vorzeitigen Alterspension innerhalb von 7 Tagen der Sozialversicherungsanstalt gemeldet werden muss und dass es zum Wegfall des Pensionsanspruchs führt, habe ich nicht gewusst“, verantwortet sich A vor der Kriminalpolizei.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A!